

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) zu notwendigen Reformen im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz

1. Reformbedarf des Kinder- und Jugendschutzes

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz soll neu geregelt werden. Noch in diesem Jahr wird ein Referentenentwurf erwartet, der sich am Beschluss der Jugendministerkonferenz über die »Eckpunkte für eine Neuregelung des Jugendschutzes« vom Mai 2000 orientiert. Zugleich gibt es Überlegungen auf Länderebene, den Rundfunkstaatsvertrag und den Mediendienste-Staatsvertrag in einem gemeinsamen Vertrag aufgehen zu lassen. Diese Reformvorhaben begleitet die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) mit nachdrücklichem Interesse, weil der gesetzlich geregelte Kinder- und Jugendschutz in seiner geltenden Fassung in vielen Punkten reformbedürftig ist.

Seit Jahren haben sich durch die Individualisierung der Lebensführung und die Pluralisierung der Gestaltungsalternativen im Privat- und Berufsleben markante Veränderungen in den Lebenswelten junger Menschen und Familien ergeben. Die Vorverlegung von Verselbstständigungs- und Reifungsprozessen junger Menschen in bestimmten Lebensbereichen, aber auch nicht zuletzt der technische Fortschritt im Medienbereich, der neue Medien in immer kürzeren Abständen hervorbringt, haben eine Situation entstehen lassen, die eine kritische Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften und eine Anpassung an die gegenwärtige Lage erforderlich machen

Die BAJ vertritt auf diesem Hintergrund die Auffassung, dass Reformen im Kinder- und Jugendschutz einer gründlichen und der Komplexität angemessenen Fachdiskussion bedürfen.

2. Leitziele für eine grundlegende Reform des Kinder- und Jugendschutzes:

2.1 Klarheit und Übersichtlichkeit der derzeit in vielen Gesetzen verstreuten Jugendschutzregelungen, um die Widersprüche zu minimieren und den Regelungen eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen.

2.2 Im Bereich des Jugendmedienschutzes ist eine Konzentration der zersplitterten Zuständigkeiten geboten. Angesichts der vielfachen Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von Filmen und des nunmehr erkennbaren Zusammenwachsens von Telekommunikation, Computer und digitalisiertem Rundfunk bedarf es einer Umorganisation der Medienkontrolle.

2.3 Schaffen eines klar und übersichtlich organisierten und vernetzten öffentlichen Kontrollsystems mit klaren Zuständigkeitsregelungen für Jugendamt, Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt und Polizei, um Mehrfachzuständigkeiten für gleiche Aufgabenbereiche möglichst gering zu halten.

2.4 Die inhaltlichen Reformziele betreffen die kritische Reflexion der geltenden Jugendschutzbestimmungen, den Abbau von rechtlichen Ungleichbehandlungen und das Schließen

erkannter Regelungslücken. Die inhaltliche Reform sollte unter dem Vorzeichen erfolgen, Eltern und jungen Menschen in erster Linie Orientierungshilfe zu geben und bevormundende Regelungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Altersgrenzen sollten in ihrer Anzahl reduziert, mit den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen über Reifungsprozesse im Kindes- und Jugendalter in Einklang gebracht und mit den Mündigkeitsstufen in anderen Gesetzgebungsbereichen harmonisiert werden.

3. Konkrete Reformvorschläge

Ungeachtet der von der BAJ angemahnten umfassenden Fachdiskussion sind unter anderem folgende Einzelfragen zu bedenken:

3.1 Suchtmittel

Für die Abgabe von alkoholischen Getränken und von Tabakwaren sollen gleiche gesetzliche Regelungen erlassen werden. Jugendliche unter sechzehn Jahren sollten keine Gelegenheit haben, derartige Suchtmittel zu erwerben. Der Abgabe durch Automaten, die durch technische Vorrichtungen unbefugte Benutzung verhindern sollen, steht die BAJ skeptisch gegenüber.

Die BAJ spricht sich für ein generelles Werbeverbot für Suchtmittel aus

3.2 Medien

Die Altersregelungen für die Freigabe von Medien sollen geändert werden. Die BAJ schlägt folgende Grenzen vor: ohne Altersbegrenzung, sechs Jahre, zehn Jahre, vierzehn Jahre, keine Jugendfreigabe.

Außer Kino- und Videofilmen sollen auch Bildschirmspiele und -spielgeräte einer Altersfreigabe und Kennzeichnung unterliegen. Sie sollen auch nicht in Automaten angeboten werden.

Die einzelnen Prüf- und Kontrollgremien sollen sich über verbindliche Qualitätsstandards einigen.

Weiterhin hält die BAJ Zeitgrenzen für den Kinobesuch für unverzichtbar.

3.3 Tanz-, Konzert, und andere Großveranstaltungen

Grundsätzlich sind Altersgrenzen für Tanzveranstaltungen sinnvoll. Die BAJ hält ein Hinaufsetzen der Zeitgrenzen für angebracht, da die jungen Menschen die aktuellen Zeitgrenzen ignorieren, weil die Regelung in der Gesellschaft für realitätsfern gehalten wird. Eine Verlängerung für Jugendliche ab sechzehn Jahre bis nach Mitternacht erscheint vertretbar.

Die Privilegierung der Träger der freien Jugendhilfe sollte auf Veranstaltungen beschränkt werden, die von den Trägern bei dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe angemeldet werden. Dieser sollte die Einhaltung der Jugendschutzgesetze durch Stichproben kontrollieren.

Die genannten Veranstaltungen sollen dem Jugendamt gemeldet werden. Der Veranstalter muss nach Maßgabe des Jugendamtes geeignete Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen treffen.

Schalobergrenzen sollen für Tanz- und Konzertveranstaltungen eingeführt werden.

3.4 Mindestausstattung

Nach dem Vorbild von § 79 SGB VIII sollten die mit Jugendschutzaufgaben befassten Stellen verpflichtet werden, für eine ausreichende Personalausstattung für diesen Aufgabenbereich zu sorgen. Ob es des Weiteren erforderlich ist, für Jugendämter eine Mindestpersonalausstattung für die Wahrnehmung der Jugendschutzaufgaben vorzuschreiben, sollte geprüft werden

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der BAJ am 7.11. 2000 in Münster